

Diese sollen oft nur den Zweck erfüllen, den Beschuldigten davon zu überzeugen, daß der Untersuchungsführer über den bisher vom Beschuldigten verschwiegenen oder anders dargestellten Sachverhalt umfassend informiert ist. Reagiert der Beschuldigte auf eine nur dem Eingeweihten verständliche Bemerkung oder mit umfassenden Aussagen zur Straftat, ist das regelmäßig beweiserheblich. Aber auch wenn er darauf nicht reagiert, ist ihm durch die Bemerkung ein wesentliches Detail bekannt geworden, von dem er weiß, daß der Untersuchungsführer ihn damit in Beziehung setzt. Es ist deshalb notwendig, solche beweiserheblichen Informationen, die nachgewiesenermaßen oder möglicherweise Tatwissen sind oder sein können, im Vernehmungsprotokoll grundsätzlich auszuweisen.

Derartige Mitteilungen können wie folgt dokumentiert werden:  
Zum Beispiel als selbständige Frage

- "Ist Ihnen ein Zimmer mit folgender Einrichtung bekannt?"  
(es folgen konkrete Angaben)
- "Kennen Sie eine Person mit folgendem charakterlichen Merkmal?" (konkrete Angabe folgt)
- "Können Sie sich unter dem Begriff (es folgt ein Begriff) etwas vorstellen?"

Die Notwendigkeit der Dokumentierung jeglicher Mitteilungen an den Beschuldigten, die Tatwissen sind, erfordert eine gründliche Vernehmungsvorbereitung und große taktische Disziplin. Es muß vermieden werden, daß dem Beschuldigten durch relativ unkontrolliertes Experimentieren und "Testen" mit dem Untersuchungsführer bekannten oder von ihm vermuteten Fakten Tatwissen vermittelt wird, daß im Protokoll nicht ausgewiesen wird.